

54. Nachtrag zur Satzung der Bertelsmann BKK

(in der Fassung vom 15.06.2007)

Artikel I

Änderungen in § 12 Absatz 7 Buchstabe b)

1. § 12 Absatz 7 Buchstabe b) Nr.1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Ultraschalluntersuchung der weiblichen Brust (Mamma-Sonographie) bei vorliegenden Risikofaktoren (z.B. positive Familienanamnese, hohe Brustdichte).

2. § 12 Absatz 7 Buchstabe b) Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. PSA-Test zur Früherkennung von Prostatakrebs bei Männern, bei vorliegenden Risikofaktoren (z.B. positive Familienanamnese).

Anlage zu § 14 der Satzung Gesundheitsbonus für Versicherte

1. In Nr. 6 wird unter der Überschrift „Altersgruppe bis 18 Jahre (Aktivitäten gem. § 65a Abs. 1a SGB V)“, unter der Rubrik „Vergleichbare Angebote“, im Punkt „Private gesundheitssportliche Aktivitäten“, im ersten Spiegelstrich, die Zahl in der Klammer nach dem Wort „Fitnessstudio“ geändert von 30 auf 50.
2. In Nr. 6 wird unter der Überschrift „Altersgruppe bis 18 Jahre (Aktivitäten gem. § 65a Abs. 1a SGB V)“, unter der Rubrik „Vergleichbare Angebote“, im Punkt „Private gesundheitssportliche Aktivitäten“, im dritten Spiegelstrich, die Zahl in der Klammer nach der Abkürzung DLRG, geändert von 5 auf 10.
3. In Nr. 6 wird unter der Überschrift „Altersgruppe ab 18 Jahre (Aktivitäten gem. § 65a Abs. 1a SGB V)“, unter der Rubrik „Vergleichbare Angebote“, im Punkt „Gesundheitssportliche Aktivitäten“, im ersten Spiegelstrich, die Zahl in der Klammer nach dem Wort „Fitnessstudio“ geändert von 30 auf 50.
4. In Nr. 6 wird unter der Überschrift „Altersgruppe ab 18 Jahre (Aktivitäten gem. § 65a Abs. 1a SGB V)“, unter der Rubrik „Vergleichbare Angebote“, im Punkt „Gesundheitssportliche Aktivitäten“, im dritten Spiegelstrich, die Zahl in der Klammer nach der Abkürzung DLRG geändert von 5 auf 10.
5. Die Nr. 7 Begrenzung des Bonusbetrages wird gestrichen.

6. Die bisherige Nr. 8 Auszahlung und Anspruch wird Nr. 7 Auszahlung und Anspruch.

Artikel II

(1) Die Änderung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Änderung in der Anlage zu § 14 der Satzung (Gesundheitsbonus für Versicherte) tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Gütersloh, 07.06.2024




Martin Kewitsch
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der Bertelsmann BKK beschlossene 54. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 4 Juli 2024

213 – 10204#00004#0061

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag


Antje Domscheit